

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der EAG Entsorgungsanlagen-gesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG und der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in unseren Bestellschreiben anderes bestimmt ist. Die Annahme und Ausführung der Bestellung hat die Anerkennung der nachfolgenden Bedingungen durch den Auftragnehmer zur Voraussetzung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nur schriftlich erteilte Erklärungen (wie z.B. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen) sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als vertrauliches Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Die vorbeschriebene Vertraulichkeitsregelung wirkt auch 2 Jahre über das Ende der Beauftragung und Abwicklung hinaus.

Wir können Änderungen der Lieferung/Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung und nach den schriftlichen vertraglichen Abmachungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Auftragnehmer hat bei der Abwicklung der Bestellung die jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und sonstige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Vorschriften, zu beachten.

3. Lieferungen / Gefahrübergang

Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind frei Haus an die von uns bestimmte Empfangsstelle bzw. Verwendungsstelle auszuführen. Der Transport erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, der auch die Kosten einer Transportversicherung trägt.

Bei Lieferungen geht, und zwar unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt, die Gefahr erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf uns über. Das Gleiche gilt bei einem Werklieferungsvertrag. Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über.

Lieferungen durch LKWs können von uns nur entgegengenommen werden: montags-donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12.15 Uhr. Lieferungen, die mehr als 30 kg wiegen, sind so zu palettieren, dass sie mit einer Hebevorrichtung zu transportieren sind.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nichts anderes vereinbart, enthalten sie auch alle evtl. Neben- und Verpackungskosten sowie die Versicherung und die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis abgegolten.

Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Rechnungserstellung, Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in zwei gleichlautenden Ausfertigungen auszustellen und unmittelbar an die Gesellschaft, für die die Bestellung durchgeführt worden ist, einzureichen.

Die Rechnungsbeträge sind nach Nettopreisen und Umsatzsteuern aufzugliedern. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Angabe der Bankkonten, auf welche die Rechnungsbeträge zu überweisen sind, enthalten.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Banküberweisungsverkehr. Nachnahmen werden von uns nicht eingelöst.

Zahlungen werden nach Lieferung/Leistung und nach Rechnungsempfang nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von

30 Tagen netto Kasse erfolgen. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungsempfang, beginnen die vorgenannten Fristen mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs. Bei fehlerhafter Lieferung / Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist auf Grund von gesetzlichen Vorschriften gilt. Bei Bauwerken sowie bei Baumaterialien, die durch ihren Einbau die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe/Ablieferung des Liefergegenstandes/des Baumaterials an uns bzw. ab der Abnahme der Leistung/des Werkes. Im Rahmen der Gewährleistung dem Käufer/dem Besteller gesetzlich eingeräumte Wahlrechte verbleiben, ebenso wie individuell vereinbarte Wahlrechte, bei uns, insbesondere diejenigen des § 439 BGB. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Durchführung der letzten Teillieferung oder Teilleistung. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht ab, solange ein von uns gerügter Mangel nicht behoben ist. Nach Beseitigung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Der Lieferung/Leistung anhaftende sichtbare Mängel werden in der Regel sofort nach Empfang bzw. Abnahme gerügt. Sollten jedoch Mängel an Liefergegenständen, die auf Lager genommen wurden, erst bei Entnahme von unserem Lager festgestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine mangelfreie Sache auf eigene Kosten zu liefern.

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen/Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, bei der Herstellung oder Beschaffung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss unsere Zustimmung eingeholt werden. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung des Liefergegenstandes, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Lohnarbeiten

Besonders zu berechnende Lohnarbeiten werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns schriftlich aufgegeben und der Arbeitsnachweis von unseren Beauftragten durch Unterzeichnung anerkannt worden ist. Die Arbeitsnachweise sind den Rechnungen beizufügen.

9. AGB Einbeziehung gegenüber Dritten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Bedingungen im Fall der Beauftragung von Dritten zur Leistungserbringung, der Bestellung bei Unterlieferanten und jedweder sonstigen Einschaltung selbständiger Dritter zur Erfüllung der vom

Auftragnehmer gegenüber uns geschuldeten Leistungen auch im Verhältnis zu diesem zu verwenden. Unterlässt er dies, hat er die uns hierdurch entstehenden Nachteile in vollem Umfang zu tragen.

10. Antikorruptionsklausel

Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche einschlägige Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen, Vorteilsgewährung, Bestechung oder der Gewährung sonstiger, unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Organe, an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner und/oder nahe stehende Personen oder Unternehmen, und das Verbot von sog. Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder die vorstehend genannten Personen. Auch verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer, keine Angebote abzugeben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen und sich nicht an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beteiligen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen. Insbesondere werden sie sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn sie Kenntnis von Korruptionsfällen erlangen, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Auch bei Kenntnis von Umständen, die auf einen Korruptionsfall hindeuten oder einen solchen nahelegen, besteht die Verpflichtung der gegenseitigen Information.

Sollte der Lieferant/Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften oder gegen eine sich aus dieser Regelung ergebende Verpflichtung verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das gilt auch dann, wenn der Verstoß durch ein Organmitglied, durch eine/n leitende/n Angestellte/n oder einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Lieferanten/Auftragnehmers oder durch eine nahe stehende Person oder Unternehmen erfolgt ist und das Verhalten dem Lieferanten/Auftragnehmer zuzurechnen ist bzw. diesen ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden trifft.

Im Falle der Kündigung aufgrund eines Verstoßes gegen Antikorruptionsvorschriften oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine in dieser Regelung normierte Pflicht, hat der Auftraggeber die Wahl, ob er die bereits empfangenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrags entstehen. Zusätzlich zu dem Ausgleich von Schäden hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Werts der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten

Schadens in den übrigen Fällen des Absatzes 1, höchstens aber 10 % des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Soweit der Wert nicht festzustellen ist, beträgt die Vertragsstrafe 10 % des Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Neben dem Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer keine weiteren Ansprüche zu.

11. CE-Konformitätserklärung

Der Lieferant/Auftragnehmer erklärt, dass für die von ihm zu liefernden Materialien und Produkte jeweils eine CE-Konformitätserklärung des Herstellers oder seines in der EU niedergelassenen Bevollmächtigten vorliegt, die bestätigt, dass das Material bzw. das Produkt alle Anforderungen der auf dieses Material bzw. Produkt anwendbaren EU-Richtlinien erfüllt oder mit der Bauart konform ist, für die eine entsprechende Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die jeweilige CE-Konformitätserklärung vorzulegen.

12. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke. Änderungen und Ergänzungen der Einkaufs- und Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Krefeld.

Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Parkstraße 234 | 47829 Krefeld

Tel.: (02151) 495-140 | Fax: (02151) 495-489

www.egk.de | einkauf@egk.de

Sitz der Gesellschaft: Krefeld

Registergericht Krefeld, HRA 3346

Geschäftsführer:

Prof. Dr.-Ing. Hermann-Josef Roos

Persönlich haftende Gesellschafterin:

EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld

Verwaltungsgesellschaft mbH

Sitz der Gesellschaft: Krefeld

Registergericht Krefeld, HRA 3895